

Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „VL- Bedingungen“) der Toyo & Deutsche Aerosol GmbH (nachfolgend „TDA“)

1. Geltungsbereich – Schriftform

- 1.1 Die VL- Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den VL- Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Die VL-Bedingungen gelten selbst dann, wenn TDA in Kenntnis entgegenstehender oder von den VL-Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Alle Vereinbarungen zur Durchführung der Vertragsbeziehung sind in diesem VL- Bedingungen schriftlich vollständig niedergelegt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 1.4 Die VL- Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.5 Auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden gelten ausschließlich die VL- Bedingungen.

2. Vertragserklärungen - Dokumente

- 2.1 Angebote von TDA sind unverbindlich und nur als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, seinerseits einen Vertragsantrag (Bestellung) abzugeben, es sei denn, dass sich aus dem Angebot von TDA etwas anderes ergibt.
- 2.2 Auftragsbestätigungen werden von TDA ausschließlich schriftlich erteilt.

2.3 Im Zuge der Vertragsverhandlungen ausgehändigte technische Darstellungen, Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von TDA. Ihre Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von TDA.

3. Preis – Zahlung – Aufrechnung

3.1 Die Preise von TDA gelten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, „ab Werk“ und schließen die übliche Verpackung ein. Ohne Preisvereinbarung gilt der am Liefertag übliche Preis. Die Berechnung richtet sich nach der von TDA festgestellten Mengeneinheit. Die Preise sind Nettopreise; sie werden zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung berechnet; die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

3.2 Die Rechnungen von TDA sind, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regeln.

3.3 Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der entsprechende Betrag auf dem Konto der TDA gutgeschrieben wurde. Zur Annahme von Wechseln und Schecks ist TDA nicht verpflichtet; Im Annahmefalle werden diese nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt angenommen.

3.4 Rechnungsbeanstandungen sind vom Kunden unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich vorzubringen.

3.5 Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die von TDA anerkannt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, von TDA anerkannt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Lieferzeit beginnt erst, wenn alle vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Mitwirkungshandlungen oder eine vereinbarte Anzahlung erbracht sind. Auch nach Beginn der Lieferzeit besteht eine Lieferverpflichtung nicht, solange der Kunde seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere, wenn er sich mit einer Zahlung in Verzug befindet. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. TDA ist berechtigt, in zumutbarem Umfang die Ware auch in Teilmengen zu liefern.
- 4.2 Lieferhindernisse infolge höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer Gründe, die nicht von TDA zu vertreten sind, hat der Kunde bis zu einer Dauer von 12 Wochen hinzunehmen. Zu derartigen Ereignissen gehören insbesondere Störungen durch Feuer, Wasser oder Unwetter, Arbeitskämpfe, die TDA selbst oder die Lieferanten von TDA betreffen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- 4.3 Leistungshindernisse nach Nr. 4.2 berechtigen TDA zum Rücktritt vom Vertrag, wenn das Hindernis zur Unmöglichkeit der Leistung führt; im Falle einer Dauerlieferbeziehung ist TDA zur Kündigung des Gesamtvertrages berechtigt, selbst wenn nur Teillieferungen betroffen sind, ein Festhalten am Vertrag aber für TDA nicht zumutbar ist. Weitergehende Rechte bleiben unberührt. Ein Rücktrittsrecht des Kunden ist in diesen Fällen vor Ablauf der 12-Wochen-Frist ausgeschlossen.

5. Gläubigerverzug – Schuldnerverzug - sonstige Leistungsstörungen

- 5.1 Für die Dauer des Annahmeverzuges des Kunden ist TDA berechtigt, die geschuldeten Waren auf Gefahr und Kosten des Kunden zu hinterlegen oder verwahren zu lassen. Hierzu kann sich TDA insbesondere auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen. Sofern TDA die Waren

selbst einlagert, steht TDA ein Lagergeld nach den an dem Orte üblichen Sätzen zu. Weitergehende Ansprüche von TDA bleiben unberührt.

- 5.2 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer auffälligen Verschlechterung der Waren gehen auch in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 5.3 Verweigert der Kunde die Abnahme der vertragsgemäßen Waren oder ist eine ihm gesetzte angemessene Frist abgelaufen, ist TDA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. In diesem Falle ist TDA berechtigt, vom Kunden als Schadensersatz pauschal 50 % des vereinbarten Lieferpreises zu fordern. Dem Kunden ist es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass TDA ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Die gesetzlichen Rechte von TDA im Übrigen, insbesondere der Nachweis eines höheren Schadens, bleiben unberührt.
- 5.4 Im Falle des Verzuges von TDA haftet TDA nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern der Lieferverzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen beruht, der nicht der Leitungsebene angehört, wird die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, es sei denn, der von TDA zu vertretende Lieferverzug beruht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; auch in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt hiervon ebenso unberührt wie die gesetzliche Haftung im Falle eines Fixgeschäftes.
- 5.5 Die Haftungsbegrenzungen gem. Nr. 5.4 gelten auch für Schäden aus Lieferunmöglichkeit und der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

6. Versand – Gefahrenübergang

- 6.1 TDA liefert, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, „ab Werk“. Die Verpflichtungen von TDA erschöpfen sich darin, die Waren im Werk oder an einem besonders vereinbarten Ort zur Abholung bereitzustellen; der Kunde trägt alle Kosten und Gefahren des Transports unter Einschluss der Verladekosten. Die Gefahr geht auf den Kunden über mit der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Waren; insbesondere erfolgt die Verladung auf Risiko des Kunden. Ist für die Bereitstellung ein Termin nicht festgelegt, wird die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt; die Gefahr geht in diesem Falle am Tage nach dem Zugang der Mitteilung auf den Kunden über.
- 6.2 Die Regelungen nach Nr. 6.1 gelten auch dann, wenn die Transportperson durch TDA ausgewählt oder die Lieferung durch eigenes Personal ausgeführt wird. Sofern im Falle des Transports mit eigenem Personal die Waren untergeht oder sich verschlechtert, wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von TDA. Soweit TDA kein grobes Verschulden trifft, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Schadensfall ist der Kunde verpflichtet, TDA unverzüglich zu unterrichten.
- 6.3 Rücksendungen von nicht angenommenen Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden, es sei denn, der Grund für die Rücksendung ist von TDA zu vertreten.
- 6.4 Soll die Lieferung nicht durch TDA oder durch einen von TDA bestimmten Transportführer durchgeführt werden, bedarf dies unserer Zustimmung. Ein Recht zu Selbstabholung steht dem Kunden nur nach vorheriger Zustimmung von TDA zu. Der Kunde ist im Falle der Selbstabholung für den ordnungsgemäßen Transport, insbesondere für die ordnungsgemäße Beladung und für die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Eine Haftung von TDA wird ausgeschlossen. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, TDA von der Haftung auf erstes Anfordern freizustellen.

7. Mangelrüge – Gewährleistung

- 7.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass der Kunde die Waren unverzüglich nach der Anlieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich anzeigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Die Untersuchung gilt grundsätzlich nur dann als unverzüglich, wenn sie vor der Verarbeitung oder vor der Weitergabe der Waren an Dritte erfolgt ist. Beanstandete Waren sind sachgerecht zu lagern. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf deren Absendung an; der Kunde trägt die Beweislast für die Rechtzeitigkeit.
- 7.2 Bei einem Mangel der Waren ist TDA nach seiner Wahl berechtigt, die Nacherfüllung entweder als Mangelbeseitigung oder als Lieferung einer anderen mangelfreien Sache vorzunehmen. Im Falle der Mangelbeseitigung trägt TDA alle hierzu erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Waren nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht worden ist.
- 7.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 7.4 Im Übrigen gilt Ziffer 5.4 entsprechend. Unberührt bleibt die Haftung von TDA bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Eine Garantie liegt nur dann vor, wenn die Erklärung ausdrücklich schriftlich als „Garantie“ bezeichnet ist.
- 7.5 Die Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr; die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt oder Minderung ist ein Jahr nach Ablieferung der Ware ebenfalls ausgeschlossen. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Haftung wegen Vorsatzes vorliegt.

7.6 Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt unberührt. Sie beträgt fünf Jahre seit Ablieferung der Waren.

8. Haftung

8.1 Die vertragliche Haftung auf Schadenersatz ist in den Nrn. 5. und 7. abschließend geregelt; eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Die deliktische Haftung insb. gem. § 823 BGB besteht ebenfalls nur im Rahmen der in Nr. 5 hinsichtlich des Maßstabs des Verschuldens und des Umfangs der zu ersetzenden Schäden festgeschriebenen Beschränkungen.

8.2 Soweit die Schadenersatzhaftung von TDA ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadenersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur Erfüllung aller gegen den Kunden bestehenden Forderungen aus dem Liefervertrag und aus der laufenden Geschäftsverbindung, auch soweit diese Forderungen künftig erst fällig werden, behält sich TDA das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

9.2 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Zur Sicherung des Eigentumsvorbehalts tritt der Kunde schon jetzt alle Forderungen an TDA ab, die er aus der Weiterveräußerung erlangt, und zwar unabhängig davon, ob die Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurden. Der Kunde bleibt berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen; Die Befugnis von TDA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt,

verpflichtet sich TDA, die abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen. Der Kunde hat TDA beim Forderungseinzug zu unterstützen, insbesondere die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 9.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Kunden wird stets für TDA vorgenommen. Werden die Waren mit anderen, nicht im Eigentum von TDA stehenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt TDA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsendbetrages unter Einschluss der USt. der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu dem Wert der anderen mitverarbeiteten oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde anteiliges Miteigentum an TDA überträgt, welches der Kunde für TDA verwahrt. Für die durch Verarbeitung oder Vermischung entstandene Sache gilt im Übrigen dasselbe, wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.
- 9.4 Bei Zugriffen Dritter oder bei Pfändungen hat der Kunde unverzüglich TDA zu benachrichtigen. Der Kunde erstattet TDA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die für die Sicherung der Rechte von TDA notwendig sind.
- 9.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TDA nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. Das Fristsetzungserfordernis entfällt bei Gefahr im Verzug. In der Zurücknahme der Waren liegt gleichzeitig ein Rücktritt vom Vertrag. TDA ist nach Rücknahme der Waren zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzu- rechnen.
- 9.6 TDA verpflichtet sich, die TDA zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten wird von TDA festgelegt.

10. Gerichtsstand - Erfüllungsort - anzuwendendes Recht -

- 10.1 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten je nach der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Regensburg oder das Landgericht Regensburg.
- 10.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von TDA. Geld hat der Kunde auf seine Gefahr und seine Kosten an den Geschäftssitz von TDA zu übermitteln.
- 10.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.

Datenstand: August 2017